Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 51 (1989)

Heft: 10

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschwindigkeitsexzess war weniger unsinnig

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Unvorhersehbares unsinniges Verhalten eines Verkehrsteilnehmers kann die Rechtserheblichkeit der Unfallursachen, zu denen ein anderer Strassenbenützer beigetragen hat, aufheben.

In folgender Situation verneinte daher der Kassationshof des Bundesgerichts die strafbare Mitwirkung eines Personenwagenlenkers an einem Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang.

Unfallhergang

Ein Landwirt hatte sich mit einem Passagier auf seinem Land-Rover ohne Sicherheitsgurten aus einer unübersichtlichen Einmündung eines Flurwegs auf die Hauptstrasse Neuenburg - Yverdon begeben. Diese beschreibt dort eine weite, ansteigende Rechtskurve. Sie ist 9,9 m breit und weist eine Fahrspur Richtung Neuenburg und zwei Fahrspuren nach Yverdon auf. Der Landwirt hatte zu seiner Linken 90 m Sicht auf die erste und 130 m auf die zweite (Überhol)Spur für den Verkehr aus Neuenburg. Er wollte nach rechts Richtung Yverdon einbiegen. Er tat es nach Blicken rechts und links, beging aber den Fehler, den Vierradantrieb im ersten Gang eingerastet zu lassen. was seine Höchstgeschwindigkeit auf 5-7km/h einschränkte. Kaum hatte er sich in die Hauptstrasse vorgewagt, erblickte er zu seiner Linken auf der Fahrspur rechts einen mit 100 km/h in Richtung Yverdon fahrenden Lastwagen. Der Landwirt bekam es darob mit der Angst zu tun und hatte wegen des Vierradantriebs Mühe mit dem Einschwenken, da dieser den Wenderadius um 60 cm verlängerte. Er entschloss sich daher, sich auf die noch freie Fahrspur nach Neuenburg zu retten. Doch in diesem Augenblick tauchte auf der Überholspur von Neuenburg her ein Personenwagen auf, der im Begriff war, den Camion zu überholen. Der PW-Lenker vermochte den Rover erst im letzten Moment zu erblikken. Da er zu seiner Rechten den Lastwagen hatte, war dem PW-Lenker ein Ausweichen nach rechts verwehrt. Er versuchte daher, über die Sicherheitslinie hinweg in die freie Gegenfahrspur Yverdon - Neuenburg auszuweichen. Dennoch touchierte er die vordere Ecke des Rovers und drehte diesen ab. Dabei wurden herausgedessen Insassen schleudert, für den Mitfahrer mit tödlichen Folgen.

Bei Einhaltung der Ausserortsgeschwindigkeit von 80 km/h wäre der Unfall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht passiert. Dennoch befreite das Bundesgericht den PW-Fahrer von der Schuld der fahrlässigen Tötung, die allein dem Landwirt angelastet wird.

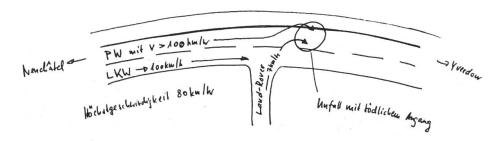
Gerichtsurteil

Der Personenwagenlenker wie der Rover-Fahrer wurden von der Waadtländer Gerichtsbarkeit wegen fahrlässiger Tötung mit fünf Tagen Haft bedingt und 400 Fr. Busse bestraft. Da an der Unfallstelle eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h signalisiert war, wur-

Rover-Fahrer wurden von der Waadtländer Gerichtsbarkeit wegen fahrlässiger Tötung mit fünf Tagen Haft bedingt und 400 Fr. Busse bestraft. Da an der Unfallstelle eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h signalisiert war, wurde der Lastwagenchauffeur wegen deren Überschreitung mit 260 Fr. gebüsst. Der PW-Fahrer, der schon kantonal - wenn auch erfolglos, so doch von der Staatsanwaltschaft unterstützt - rekurriert hatte, führte eine vom Bundesgericht gutgeheissene Nichtigkeitsbeschwerde. Die kantonale Justiz hat danach nur den Geschwindigkeitsexzess zu strafen.

Begründung

Dieser Exzess um rund 30 km/h war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Lebenserfahrung geeignet, einen Unfall herbeizuführen. Hätte der PW-Fahrer sich auf die vorgeschriebenen 80 km/h beschränkt, so wäre es nicht zum verhängnisvollen Überholmanöver gekommen. Selbst wenn er mit 80 km/h einen mit 70 km/h fahrenden Lastwagen an dieser Stelle überholt hätte, wäre der Zu-



sammenstoss mit dem Land-Rover vermieden worden oder milder ausgefallen.

Das rechtswidrige Verhalten des PW-Fahrers war zwar nicht die alleinige Ursache des Unfalls, war aber geeignet, diesen herbeizuführen oder zu fördern. Ein Verhalten, ohne das – wenn man es sich wegdenkt – das rechtsverletzende Ergebnis nicht zustande gekommen wäre, gilt als rechtserhebliche, zu verantwortende (Mit-)Ursache des letztern. Die Unvorher-

sehbarkeit eines Mitverschuldens einer anderen Person ändert nichts daran.

Anders verhält es sich, wenn ein solches Mitverschulden so schwer wiegt, dass es als die wahrscheinlichste und unmittelbarste, alle anderen ursächlichen Faktoren in den Hintergrund drängende Ursache des Geschehens erscheint. Gänzlich ausserordentliche Vorgänge vermögen daher die übrige Ursachenverkettung zu unterbrechen.

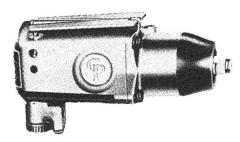
Das Fehlverhalten des ortskundigen Rover-Fahrers wurde vom Bundesgericht in diesem Sinne als ganz ungewöhnlich und unsinnig gewertet. Der PW-Fahrer hatte keinen Anlass, an dieser Stelle ein eigenes Überholmanöver auszuschliessen und auf der Gegenfahrbahn ein langsames, aus einem praktisch unsichtbaren Weg auftauchendes Fahrzeug zu erwarten. Er schied damit als adäquate Ursache der Tötung aus. (Urteil vom 3. April 1989). Dr.R.B

Werkstatt

Werkstatt-Tip

Schlagschrauber oder Rätsche

Wer hat ihn noch nie gesehen, den Druckluft-Schlagschrauber. «Wäre das etwas für meine Werkstatt?» ist die Frage.



Druckluft-Schlagschrauber

Durch seine Grösse ist er jedoch, abgesehen vom Radwechsel, selten einsetzbar. Die Regulierung respektive die Einhaltung eines bestimmten Drehmomentes ist auch eher problematisch. Vermehrt werden wohl Schrauben abgedreht.

Mit eher weniger Problemen behaftet, scheint mir da die Druckluft-Rätsche (Winkel-Schrauber) zu sein.



Druckluft-Rätschen Rechts- und Linkslauf. Hohes Anzugsdrehmoment. Lassen sich zum endgültigen Festziehen oder Lösen als normale Handrätsche benutzen.

Mit diesem Werkzeug wird zwar die Schraube nach wie vor mit Muskelkraft und Gefühl angezogen oder gelöst. Aber das langweilige Heraus- oder Hineindrehen besorgt es mit Pressluft. Zudem können die gewöhnlichen Stecknüsse verwendet werden. Beim Kauf sollte man die Leistung des Kompressors mit dem Luftbedarf der Rätsche vergleichen. Für dessen Funktionstüchtigkeit muss die Pressluft unbedingt wasserfrei sein. H.U. Fehlmann

Verzeichnis der Inserenten

| verzeichnis der misereiner | | | |
|---------------------------------|------------------------------|--|--|
| Aebi Sugiez, Sugiez | 57 | Kléber SA, Zürich | U.S.4 |
| Aebi & Co. AG, Burgdorf | U.S.3 | Kolb AG, Gültingen | 52 |
| Agrar AG, Wil SG | 7 | Krefina Bank AG, St. Gallen | 51 |
| Akron AG, Bassersdorf | 2 | Landis Bau AG, Zug | 4 |
| Allamand AG, Morges | 10 | Marolf AG, Finsterhennen | 5 |
| Amagosa AG, Gossau | 56 | Messer AG, Niederbipp | 50 |
| Aupag AG, Zürich | 54 | Ott Gebr., Zollikofen | 55 |
| Bachmann AG, Tägerschen | 56 | Pneu-Shop, Pfäffikon | 8 |
| Blaser & Co AG, Hasle Rüegsau | U.S.2 | Promot AG, Safenwil | 45 |
| Bucher-Guyer AG, Niederweningen | 9 | Riedweg, Malters | 52 |
| Chappuis, Willisau | 2, 55 | Rotaver AG, Lützelflüh | 40 |
| CPO AG, Stüsslingen | 54 | Saillet et Cie, Meinier | 4 |
| Erag, Arnegg 2/3/8/10/51/54 | | Schaad, Subingen | 41 |
| | 10/51 | Service & Cie AG, Dübendorf | 33 |
| Früh, Münchwilen | 55 | Siegfried AG, Zofingen | 49 |
| Gloor AG, Burgdorf | 51 | Studer AG, Ebikon | 8 |
| Haruwy, Romanel | 6 | Verzinkerei AG, Wellhausen | 3 |
| Holzkonservierungs AG, Zofingen | 3 | VLG, Bern | 53 |
| Huber AG, Lengnau | 28 | Wepfer, Rutschwil | 5 |
| Hürlimann-Traktoren AG, Wil | 1 | Zahnd | 54 |
| Jucker, Neerach | 54 | Zaugg AG, Eggiwil | 8 |
| Kaufmann, Lömmenschwil | 52 | Zemp AG, Wolhusen | 54 |
| Kaufmann, Lömmenschwil | 52 | Zumstein AG, Bätterkinden | 51 |
| | and the second of the second | 15-16-17-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18- | CONTRACTOR OF THE WARRENCE STATE OF THE TO |